

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### **Präsidium:**

Verfahrensgrundsätze für den Struktur- und Innovationsfonds der Georg-August-Universität Göttingen 4705

#### **Präsidium:**

Vierte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts 4707

#### **Präsidium:**

Umbenennung der Abteilung Research Service (1) 4710

#### **Theologische Fakultät:**

Umbenennung des Weiterbildungsstudiengangs „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ 4712

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ 4712

Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ 4713

#### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Erste Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften (Berichtigung) 4714

**Präsidium:**

Nachfolgend werden die Verfahrensgrundsätze für den Struktur- und Innovationsfonds der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) in der nach Stellungnahme des Senats vom Präsidium am 02.07.2008 beschlossenen Fassung veröffentlicht (§ 9 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

**Verfahrensgrundsätze für den Struktur- und Innovationsfonds  
der Georg-August-Universität Göttingen  
(ohne die Universitätsmedizin Göttingen)**

Mit der Zustimmung des Senats im Rahmen der Anhörung auf seiner Sitzung am 14.03.2007 und mit Bestätigung des Stiftungsausschusses Universität vom 31.10.2007 über den Wirtschaftsplan 2008 wird an der Georg-August-Universität ein Struktur- und Innovationsfonds eingerichtet. Unter Einbindung der Fakultäten, der Zentren, des Senats und des Göttingen Research Council bildet dieser Fonds zukünftig eine der Grundlagen für eine autonome Steuerung der universitären Strukturentwicklung und wissenschaftlichen Innovation. Senat und Präsidium überprüfen bis zum 31.12.2009 die im Folgenden aufgeführten Regelungen.

**1. Aufgaben**

**1.1** Die finanziell schwierigen Entwicklungen der jüngeren Zeit haben den Spielraum der Georg-August-Universität für Struktur- und Innovationsmaßnahmen stark eingeschränkt. Das vorliegende Konzept zielt darauf ab, durch Schaffung eines Struktur- und Innovationsfonds diesen Spielraum in Zukunft wieder nachhaltig zu vergrößern.

**1.2** Aus den Mitteln dieses neuen Fonds sollen hauptsächlich Anschubfinanzierungen für temporäre Forschungsprojekte bzw. Forschungsschwerpunkte sowie die dauerhafte Finanzierung der wissenschaftlichen Grundausrüstung neu zu besetzender Professuren geleistet werden.

**1.3** Außerdem sind über den Struktur- und Innovationsfonds Personalmittel für die Verstärkung der im Rahmen der Exzellenzinitiative eingerichteten Nachwuchsgruppen sicher zu stellen. Zudem können aus dem Struktur- und Innovationsfonds einmalige Mittel bei Neuberufungen sowie bei Bleibeverhandlungen bereitgestellt werden.

## **2. Mittelzufluss**

Der Mittelzufluss in den Struktur- und Innovationsfonds erfolgt prinzipiell durch folgende Zuweisungen bzw. Umschichtungen:

### **2.1 Ab 01.01.2008**

- a) aus dem Zentralen Fonds des Präsidiums (2,25 Mio. € ab 2008) und
- b) aus Budgetmitteln, die durch Overheadfinanzierung freierwerden (ca. 3,0 Mio. € / Jahr, max. 75 Prozent der Overhead-Mittel aus eingeworbenen Drittmitteln an der Universität).

### **2.2 Ab 01.01.2009**

zusätzlich aus den Fakultätsbudgets die Mittel für Professuren (einschließlich deren fakultätsspezifischer Grundausstattung) ab dem Datum ihres planmäßigen Freiwerdens.

Die Ressourcen unplanmäßig frei werdender Professuren – z.B. durch Wegberufung – verbleiben bis zur Entscheidung des Präsidiums über eine mögliche Wiederbesetzung oder Strukturverschiebung in der autonomen Verwaltung der jeweiligen Fakultät.

## **3. Entscheidungen**

**3.1** Entscheidungen über die Verausgabung der Fonds-Mittel trifft das Präsidium der Georg-August-Universität.

**3.2** Damit diese Entscheidungen – insbesondere wenn mit ihnen Personalverschiebungen zwischen Fakultäten einhergehen – auf einer ausgewogenen fächerübergreifenden Expertise basieren, kann sich das Präsidium eines Universitären Forschungsausschusses nach Maßgabe der Ordnung des Universitären Forschungsausschusses der Georg-August-Universität vom 12.12.2007 (Amtliche Mitteilungen 28/2007 S. 2793) als Beratungsgremium bedienen.

**3.3** Die Empfehlungen des Universitären Forschungsausschusses werden dem Senat zeitnah zur Kenntnis gebracht.

## **4. Bewirtschaftung**

**4.1** Planmäßig wie unplanmäßig freiwerdende Professuren werden bei Beratungsbedarf dem Universitären Forschungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Der Universitäre Forschungsausschuss gibt eine Empfehlung über die Wiederbesetzung von Professuren ab und legt einen Korridor für die Bereitstellung einmaliger Mittel für die Erstausrüstung fest.

**4.2.** Grundlage der Entscheidungsvorschläge sind die gesamtuniversitäre Entwicklungsstrategie, die Entwicklungspläne der Fakultäten und der von der Fakultät nach den entsprechenden Rahmenvorgaben erstellte Freigabeantrag.

---

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 10.12.2008 und am 17.12.2008 die vierte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (AM 28/2007 S. 2778), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2008 (AM 33/2008 S. 3068), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 12 Abs. 5 der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 43 S. 1193)). Die geänderten Geschäftsordnungsregeln und die geänderte Organisationsstruktur werden nachfolgend bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Einzelheiten zur Zeichnungsbefugnis im Rahmen des Führens des Ressorts in eigener Verantwortung lauten wie folgt:

- a) Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seiner jeweiligen Ressortverantwortlichkeit im Umfang des seinem jeweiligen Ressort zugewiesenen Budgets zur selbstständigen Wahrnehmung sämtlicher Finanzangelegenheiten befugt. Hierbei ist es verpflichtet, die nachfolgenden Punkte b) und c) sowie das einzuhalten, was Recht und Gesetz, die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten, die Präsidiumsbeschlüsse und diese Geschäftsordnung vorgeben.
- b) Der Beginn von Maßnahmen (inklusive des Abschlusses hierauf gerichteter Verträge), die aus Finanzmitteln bestritten werden sollen, welche einem Ressort gemäß gesondertem Präsidiumsbeschluss zugewiesen sind, bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch das Präsidium.
- c) Der Beginn einer Maßnahme (insbesondere ein Vertragsabschluss), die nicht schon den obigen Punkten a) und b) unterfällt und der im Einzelfall eine besondere finanzielle Bedeutung zukommt, da das damit unmittelbar einhergehende Finanz- oder Wertvolumen 1.000.000.- € übersteigt oder erkennbar ist, dass der dadurch bedingte und von der Stiftung Universität Göttingen zu bewältigende Ressourcenbedarf in dieser Größenordnung liegt, bedarf zuvor der Beschlussfassung durch das Präsidium und der Mitzeichnung durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten.“

2. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst wie folgt:

„(4) Das Führen des Ressorts in eigener Verantwortung umfasst neben der Vertretung nach innen auch das Recht der Vertretung nach außen; für die Personal- und Finanzangelegenheiten gelten die Absätze 5 und 6.“

3. In § 2 werden nach Abs. 4 die neuen Absätze 5 und 6 eingefügt wie folgt:

„(5) <sup>1</sup>Der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten sind sämtliche Personalangelegenheiten der Beschäftigten (Beamte und Angestellte) zur selbständigen Wahrnehmung inklusive des Rechtes der Außenvertretung in ihr oder sein Ressort übertragen. <sup>2</sup>Davon unberührt bleiben - insbesondere im Rahmen des Disziplinarrechts - die Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann sich durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten vertreten lassen.

(6) <sup>1</sup>Der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten sind sämtliche Finanzangelegenheiten zur selbständigen Wahrnehmung inklusive des Rechtes der Außenvertretung in ihr oder sein Ressort übertragen. <sup>2</sup>Sie ist Beauftragte bzw. er ist Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO.“

4. In § 2 werden die bisherigen Absätze 5 bis 10 die Absätze 7 bis 12.

5. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort und die Zahl „Abs. 2“ ersetzt durch das Wort und die Zahlen „Absätze 4, 5, 6“.

6. § 4 wird neu gefasst wie folgt:

#### **„§ 4 Abwesenheitsvertretung**

(1) <sup>1</sup>Für den Fall der Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten ist die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragt. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer oder seiner eigenen unvorhergesehen Abwesenheit trifft die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident Vorsorge.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall der Abwesenheit der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten ist die Präsidentin oder der Präsident mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragt. <sup>2</sup>Für den Fall ihrer oder seiner eigenen unvorhergesehen Abwesenheit trifft die Präsidentin oder der Präsident Vorsorge.

(3) Für den Fall der Abwesenheit eines nebenberuflichen Präsidiumsmitglieds regelt die Präsidentin oder der Präsident in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.“

7. Die Organisationsstruktur wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts, vom 20.12.2007, zuletzt geändert am 17.12.2008

<b>(Ressort-)Struktur des Präsidiums</b>				
<b>Präsidium</b>				
<b>hauptberuflicher Vizepräsident VP H</b> Dipl.-Kfm. Markus Hoppe	<b>nebenberufliche Vizepräsidentin VP L</b> Prof. Dr. Doris Lemmermöhle	<b>Präsident P</b>  Prof. Dr. Kurt von Figura	<b>nebenberuflicher Vizepräsident VP LÜ</b> Prof. Dr. Wolfgang Lücke	<b>nebenberuflicher Vizepräsident VP M</b> Prof. Dr. Joachim Münch
<b>Fakultäten</b>				
Philosophische Fakultät Physik Chemie	Jura Medizin Theologie	Biologie Forstwissenschaften und Waldökologie Agrarwissenschaften	Geowissenschaften und Geographie	Mathematik und Informatik Wirtschaftswissenschaften Sozialwissenschaften
<b>Zukunftskonzept</b>				
Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK)				
<b>Dienste</b>				
Administration Service Point (ASP) Beteiligungsmanagement, Technologietransfer und Metropolregion (BM) Controlling (CO) Datenverarbeitung (DV) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Gleichstellungsbeauftragte (GB) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8)  Betriebsärztlicher Dienst Datenschutzbeauftragte Sucht- und Sozialberatungsstelle Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	ForschungsService (FS) Strategische Forschungsentwicklung (SFE) Universitätsförderung (UF) Juniorprofessuren	Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Göttingen International (GI) Presse, Kommunikation und Marketing (PR)	Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL) Studienzentrale (2)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)
<b>Senatskommissionen</b>				
Frauenförderung und Gleichstellung Informationsmanagement	Forschung Informationsmanagement (SUB)	Entwicklungs- und Finanzplanung	Lehre und Studium	
<b>Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b>				
GWDG und andere Unternehmensbeteiligungen	SUB		ZESS Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt ZeUS	Allgemeiner Hochschulsport Institut für Informatik Zentrum für Informatik

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.01.2009 in Kraft.

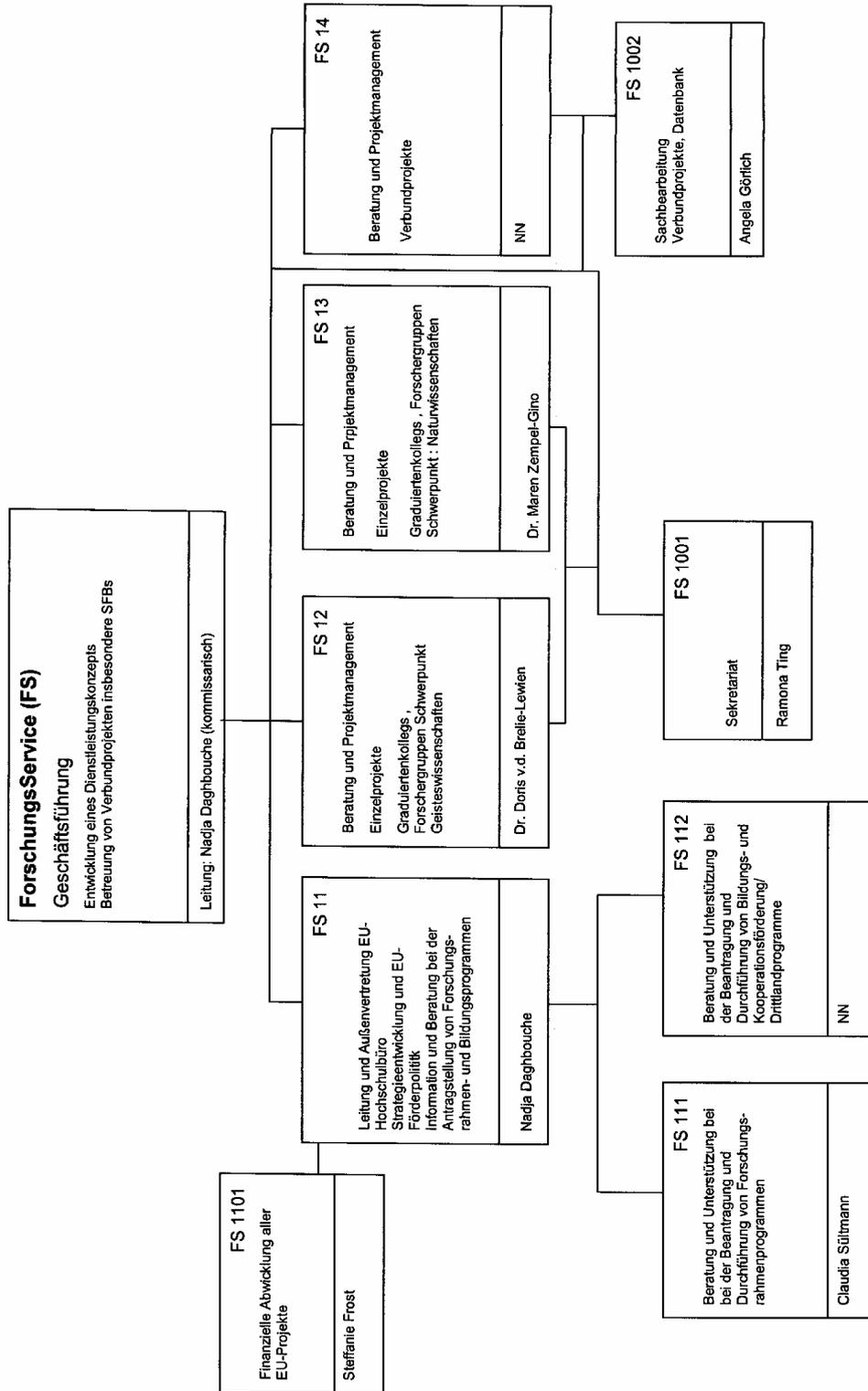
---

### **Präsidium:**

Das Präsidium hat am 10.12.2008 die Umbenennung der „Abteilung Research Service (1)“ in „Abteilung ForschungsService (FS)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)).

Die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Bereiche wurde neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)). Nachfolgend wird das neue Organigramm der Abteilung veröffentlicht.

Die Änderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.



### **Theologische Fakultät**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 29.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.12.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.12.2008 beschlossen, den Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ in „Theologie und Leitung“ umzubenennen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a NHG).

Die Umbenennung des Weiterbildungsstudiengangs wird hiermit bekannt gemacht.

---

### **Theologische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät am 29.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.12.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.12.2008 die zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Führungskompetenz in theologischer Sicht in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2005 S. 10), zuletzt geändert am 04.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2007 S. 237) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG)).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Führungskompetenz in theologischer Sicht wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung werden die Bezeichnungen „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ durch „Theologie und Leitung“ und „Master of Arts (M.A.)“ durch „Master of Theological Studies (M.Th.S.)“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 20 a eingefügt:

#### **„§ 20 a Schlussbestimmung**

<sup>1</sup>Wer den weiterbildenden Master-Studiengang Führungskompetenz in theologischer Sicht im Laufe des Sommersemesters 2008 abgeschlossen hat, erhält auf Antrag Zeugnis und Urkunde nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Ein Antrag nach Satz 1 ist bis spätestens 31.01.2009 an die zuständige Prüfungskommission zu richten. <sup>3</sup>Soweit an eine Antragstellerin bzw. einen Antragsteller nach Satz 1 bereits ein Zeugnis oder eine Urkunde nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Führungskom-

petenz in theologischer Sicht in der vor Inkrafttreten dieser gültigen Fassung ausgegeben wurden, sind diese einzuziehen und der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abzuerkennen, bevor ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde ausgestellt werden.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

---

### **Theologische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät am 29.10.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.12.2008 die erste Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Führungskompetenz in theologischer Sicht in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2005 S. 40) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

## **Artikel 1**

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Führungskompetenz in theologischer Sicht wird wie folgt geändert:

In der gesamten Ordnung werden die Bezeichnungen „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ durch „Theologie und Leitung“ und „Master of Arts (M.A.)“ durch „Master of Theological Studies (M.Th.S.)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 41 vom 18.12.2008 (S. 4698) wurde die Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist fehlerhaft. Die berichtigte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarentomologie
  - Agrarökologie
  - Agrarpedologie
  - Agrartechnik
  - Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz
  - Graslandwissenschaft
  - Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung
  - Pflanzenernährung und Ertragsphysiologie
  - Pflanzenbau
  - Pflanzenzüchtung
  - Qualität pflanzlicher Erzeugnisse.“
  - Crop Production Systems in the Tropics.“
-